

## Merkblatt zur Verfahrensweise bei Anträgen bezüglich Einladungen zum Gastvortrag / Workshop / Seminar / Kolloquium / Symposium

**Bitte lesen und berücksichtigen Sie die nachstehenden Hinweise: Sie helfen damit, die Einladungs- und Abrechnungsmodalitäten für alle Beteiligten zu vereinfachen und zu beschleunigen.**

- Bitte leiten Sie den vollständig ausgefüllten Vordruck rechtzeitig - **spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung** - der Mittelbewirtschafterin/dem Mittelbewirtschafter des Budgets, aus dem die Finanzierung erfolgen soll, zu. Die Beträge der Honorarvereinbarung ergeben sich aus den Anmerkungen auf dem Vordruck. Bitte denken Sie daran, dass bei der Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind.
- Bitte senden Sie nach erfolgter Durchführung der Veranstaltung das Original des Antrages an die Hochschulverwaltung (Abteilung 3) weiter.
- Die von der/dem Gastvortragenden eingehende Rechnung i.S.d. § 14 des Umsatzsteuergesetzes ist ebenfalls an die Hochschulverwaltung (Abteilung 3) weiterzuleiten.

### Hinweis zu Vorträgen in- und ausländischer Gastvortragender

#### ► Umsatzsteuer

Gemäß Protokoll der Rektoratssitzung vom 13.04.2016 werden „die von der KHM für Gastvorträge vorgesehenen Vergütungen [...] als Netto-Beträge [verstanden].“ Eine ggf. hierauf entfallende Umsatzsteuer (bei Hochschulöffentlichen Veranstaltungen) muss zusätzlich einkalkuliert und erstattet werden.

#### ► Künstlersozialkassenpflicht

Nach § 23 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSGV) erhebt die Künstlersozialkasse von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25). Die KHM ist auf Grundlage des § 24 Abs. 1 Nr. 9 KSGV zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die (Netto-)Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die die KHM als Ausbildungseinrichtung an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind.

Künstler/in ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist/in ist, wer als Schriftsteller/in, Journalist/in oder in ähnlicher Weise wie ein/e Schriftsteller/in oder Journalist/in tätig ist. Es kommt also bei der Frage, ob auf ein Honorar die Künstlersozialabgabe zu leisten ist, allein auf den Inhalt der Tätigkeit / Veranstaltung an, nicht jedoch darauf, ob der/die Vortragende bei der KSK versichert ist oder nicht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt den zu entrichtenden Abgabensatz jährlich durch Rechtsverordnung fest. Dieser schwankt regelmäßig um die 5-Prozent-Marke.

**→ Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld verfolgt werden kann.**

### Hinweis zu Vorträgen ausländischer Gastvortragender

#### ► Quellensteuer

Gemäß § 50a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) i.V.m. § 50a Abs. 2 S. 3 EStG kann bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen zusätzlich Quellensteuer anfallen, sofern das vereinbarte Nettohonorar 250,00 € übersteigt. Die Quellensteuer wird in diesen Fällen im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens i.S.d. § 13b UStG von der Hochschule an das zuständige Finanzamt abgeführt.

„Eine Darbietung i. S. d. § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG liegt vor, wenn etwas aufgeführt, gezeigt oder vorgeführt wird. Dabei kommt es weniger auf den Status des Vergütungsgläubigers als Künstler [...] an, als vielmehr auf den unterhaltenden Charakter der Darbietung“ (BMF-Schr. IV C 3 - S 2303/09/10002 v. 25.11.2010).